

Stand: 30.03.2011

S A T Z U N G

des Vereins „Bürgerverein Freiberg und Mönchfeld“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Bürgerverein Freiberg und Mönchfeld“.
2. Der Sitz ist in Stuttgart.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Cannstatt einzutragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung „e. V“.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der Bürgerverein Freiberg und Mönchfeld (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gemeinwesens.
2. Die Zielsetzung des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten in den Stadtteilen Freiberg und Mönchfeld
 - a) zur Völkerverständigung,
 - z. B. Informationsveranstaltungen, Stadtteilstunde
 - zum sozialen und gesellschaftlichen Miteinander
 - zur Integration aller gesellschaftlichen Gruppen
 - b) zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Trägern der offenen Jugendarbeit
 - c) mit kultureller Zielsetzung z. B. Konzerte, kabarettistische Darbietungen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Bürgerhauses. In diesem Bürgerhaus sollen die internationale Gesinnung zur multikulturellen Gesellschaft, die Bildung aller Bevölkerungsgruppen (z. B. durch Sprachkurse, Hausaufgabenhilfe) und die Kultur gefördert werden.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe § 2).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. *Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.*

§ 4 Mitgliedschaft/Geschäftsjahr

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen oder
 - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen (jeweils unabhängig vom Sitz ihrer Verwaltung, ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung), die bereit sind, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Vereinbarungen des Vereins mit Dritten und die Geschäftsordnung zu beachten.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der *Vorstand* entscheidet über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
3. Mitglieder, die dem Zwecke des Vereins schwerwiegend zuwiderhandeln oder das Ansehen, die gültige Satzung und Vereinsbeschlüsse durch ihre Handlungen erheblich verletzen, können durch Beschluss des *Vorstandes* ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft muss im Falle des Austritts mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Verein ist berechtigt, Geld- und/oder Sachspenden, soweit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Über Spenden, die direkt an den Verein geleistet wurden, stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) aus.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b. *der Vorstand (§ 9)*
2. Der Nutzerbeirat unterstützt und berät den Verein beim Betrieb des Bürgerhauses.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung muss der Satzungsparagraph, der geändert werden soll, genau benannt und auch der Wortlaut der Änderung mit der Einladung mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn sie vom *Vorstand* beschlossen oder wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des *Vorstandes*
 - d) die Wahl des *Vorstandes*
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) der Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins
 - g) der Beschluss über Satzungsänderungen
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. *Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Rechtsgeschäfte, bei denen der Betrag von € 5.000, -- überschritten wird, sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ausgaben bis zu 5.000,-- € werden im Vorstand beschlossen.*
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Stimmberechtigt und wählbar sind volljährige Mitglieder ab Beginn der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied gemäß § 4, Ziffer 1a und 1b hat eine Stimme.
8. Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Entlastungen des *Vorstandes* entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der *Vorstand* setzt sich zusammen aus
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, möglichst jeweils einen aus dem Stadtteil Freiberg und dem Stadtteil Mönchfeld
 - c) dem/r Kassierer/in
 - d) dem/r Schriftführer/in
2. Legt der/die Vorsitzende oder sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in das Amt nieder oder scheidet aus, kann der *Vorstand* aus seinen Reihen eine/n neue/n Vorsitzende/n oder eine/n neue/n Stellvertreter/in wählen. Diese/r übt ihr/sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
Je zwei vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

Im Verhinderungsfall vertreten je 2 Mitglieder des Vorstandes des Vereins nach außen gemeinsam.
5. Dem *Vorstand* obliegen die Leitung des Vereins *und die* Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der *Vorstand* wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenverwaltung

1. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden von dem Kassierer / der Kassiererin nach den Regeln einer geordneten Kassen- und Buchführung erledigt.
2. Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr von zwei nicht mit einer sonstigen Funktion betrauten Mitgliedern überprüft („Kassenprüfer/innen“).
3. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart.

§ 11 Schriftführung

1. Über die Beratungen und Entscheidungen des *Vorstandes* und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin und einem *Vorstandsmitglied* zu unterzeichnen.
2. Der/die Schriftführer/in führt die Mitgliederliste und informiert außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens 1 Mal jährlich die Mitglieder schriftlich über wichtige Ereignisse.

§ 12 Eigenverantwortliche Abteilungen

1. Mit Zustimmung des *Vorstandes* können für bestimmte Aufgabengebiete eigenverantwortliche Abteilungen gebildet werden.
2. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge sollten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem *Vorstand* vorliegen und den Satzungsparagrafen, der geändert werden soll und den Wortlaut der Änderung nennen.

Der *Vorstand* wird ermächtigt, inhaltlich geringe Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ohne Beschluss vorzunehmen (salvatorische Klausel).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Stuttgart zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.11.2002 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2007 beschlossen.

Eine weitere Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. März 2011 beschlossen.